

Bundesministerium für Gesundheit  
Referat 624 – Trinkwasserqualität  
Frau Dr. Birgit Mendel  
Rochusstrasse 1

53123 Bonn

vorab per E-Mail

**DVQST e.V. - Vorstand**

Bahnhofstrasse 2  
74746 Höpfigen  
☎ (06283) 30 39 855  
✉ info@dvqst.de

**BVS e.V. –**

**Bundesfachbereich TGA**

Charlottenstr. 79/80  
10117 Berlin  
☎ +49 (0) 30 255938-0  
✉ info@tga.bvs-ev.de

Berlin/Höpfigen, den 17.03.2024

## **Betreff: Symposium Legionellen und Trinkwasserverordnung in Dessau**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr verehrte Frau Dr. Mendel,

der **DVQST – Deutscher Verein der qualifizierten Sachverständigen für Trinkwasserhygiene e.V.** ist ein Zusammenschluss von unabhängigen und nachweislich qualifizierten Sachverständigen auf dem Gebiet der Trinkwasserinstallation und -Hygiene. Die einschlägig qualifizierten Sachverständigen für Trinkwasserhygiene sind hygienisch-technisch kompetente, auf Hygiene in Trinkwasserinstallationen spezialisierte Fachleute, die gesetzliche Vorgaben und Regelwerke in der praktischen Umsetzung zum Schutz der Verbraucher zu vertreten und argumentativ zu belegen haben. Bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Fragestellungen obliegt den Sachverständigen die streitrelevante Bewertung des Sachverhalts aus hygienisch-technischer Sicht und damit die Deutungs- und Interpretationshoheit hinsichtlich der Anforderungen zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Dem **b.v.s. - Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V.** als bundesweit mitgliedsstärkste Vereinigung öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger gehören bereits rund 3.000 Sachverständige an. Organisiert in 12 Landesverbänden und 13 Fachverbänden bietet der BVS ein starkes Netzwerk. Auf über 250 Sachgebieten sind unsere Sachverständigen tätig. Dabei setzen sie auf hohe Qualität und professionelles Know-how. Sie erfüllen die höchsten Standards im Sachverständigenwesen.

Wir begrüßen die hohe Trinkwasserqualität, die in Deutschland erreicht und gehalten wird. Um diese hohe Qualität – über komplexe hydraulisch/technische Anlagen bis an die Stelle der Einhaltung - gewährleisten zu können, bedarf es insbesondere spezialisierter, technischer Fachleute bei der Planung, der Errichtung und auch im Betrieb von Trinkwasserinstallationen.

Der sich aus Artikel 2 GG, § 37 IfSG und der TrinkwV ergebende vorsorgende Gesundheitsschutz ist grundsätzlich höher zu bewerten als mögliche wirtschaftliche oder energetische Belange. Erwägungen zu möglichem Arbeitsaufwand bei Überwachungsbehörden oder zu gleichbleibenden Kosten für die Wohnungswirtschaft dürfen hierbei keine übermäßige Gewichtung bekommen.

Wir weisen darauf hin, dass in den weiteren Erwägungen zu Änderungen an den legislativen Regelungen hinsichtlich des Umgangs mit Legionellen nicht ohne gleichberechtigte Beteiligung aller relevanten Fachkreise insbesondere aus den primären, technischen Bereichen „Planung und Errichtung“ stattfinden darf.

Während der Veranstaltung am 11./12. Januar 2024 in Dessau konnten wir unter den anwesenden Teilnehmern wahrnehmen, dass sich die Schere zwischen den Fraktionen „Technik“ und „Hygiene“ immer weiter spreizt. Da die überwiegende Mehrheit der Teilnehmer aus Interessensvertretern der Bereiche Hygiene/Gesundheitsämter/Labore bestand und die Auswahl der zugelassenen Wortmeldungen eher selektiv erschien, sehen wir das vor Ort abgegebene Meinungsbild als wenig repräsentativ und zielführend an.

Nachfolgend nehmen wir daher zu den einzelnen Diskussionspunkten Stellung aus Sicht der technisch-hygienischen Sachverständigen. Zur besseren Übertragbarkeit nehmen wir Stellung in der Reihenfolge, der von Herrn Dr. Rapp gestellten Fragen im Rahmen der Diskussionsmoderation.

- **Parameter: *Legionella spec.* vs. *Legionella pneumophila*?**

Da auch im Rahmen der Vorträge dargestellt wurde, dass es zu Gesundheitsgefährdungen der Nutzer auf Grund von Kontaminationen mit anderen Arten von Legionellen kommt, ist es unabdingbar, Trinkwasserinstallationen weiterhin auf den Parameter „*Legionella spec.*“ zu untersuchen.

- **Technischer Maßnahmenwert vs. Grenzwert**

Wir schließen uns der bestehenden Aussage gem. Drucksache 530/10 „*Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung*“ vom 02.09.2010 unverändert an, nach der für den in der Trinkwasserinstallation zu untersuchenden Parameter *Legionella spec.* kein wissenschaftlich begründbarer Grenzwert festgelegt werden kann, unterhalb dessen eine gesundheitliche Gefährdung mit Sicherheit auszuschließen ist.

Aktuell liegen hierzu auch keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, die geeignet wären, diese Ansicht zu relativieren. Die rechtlichen Folgen einer Änderung des technischen Maßnahmenwerts in einen Grenzwert wären derzeit nicht abschätzbar.

- **Höhe des Parameterwertes**

Der technische Maßnahmenwert ist gem. vorgenannter Drucksache 530/10 „*Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung*“ vom 02.09.2010 sowie auf Grund fortlaufender praktischer Erfahrung ein empirisch abgeleiteter Wert, der bei Beachtung der a.a.R.d.T. und der erforderlichen Sorgfalt durch den Betreiber einer Trinkwasser-Installation in der Regel nicht überschritten wird.

Auch hierzu liegen keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, die geeignet wären, diese Ansicht zu relativieren oder den Schutz der Gesundheit zu verbessern, daher soll der Parameterwert bei 100 KBE/100 ml bleiben.

- **Untersuchung im Warmwasser / Kaltwasser?**

Hygienische Problemstellungen und auch mikrobiologische Belastung im Trinkwasser (kalt) – auch auf Grund immer komplexerer technischer Systeme – nehmen in der Fachwelt und auch in der öffentlichen Wahrnehmung deutlich zu.

Wir empfehlen, die bereits bestehenden Anforderungen aus der DVGW Fachinformation Nr. 90 „Wasser“ sowie aus der darauf verweisenden *Empfehlung des Umweltbundesamts zur systemischen Untersuchung auf*

*Legionellen* vom 18.12.2018 zur generellen Temperaturmessung des Trinkwassers (kalt) im Rahmen jeder Probenahmen konsequent durchzusetzen.

Erst bei einer Überschreitung der Temperaturgrenze nach den a.a.R.d.T. von 25 °C nach Ablauf von 1 l sollte auch das Trinkwasser (kalt) auf *Legionellen* untersucht werden.

- **Ist die aktuelle Untersuchungspflicht ausreichend, um die gesundheitlichen Risiken zu erfassen?**

- Ausdehnung auf Anlagen mit einer anderen TW-Erwärmung?
- Untersuchungshäufigkeit?

Die aktuellen Untersuchungspflichten mit der Einschränkung auf „Großanlagen“ haben sich als nicht ausreichend erwiesen und sollten sich zukünftig nicht mehr nur auf die definierten „Großanlagen“ beschränken.

Sowohl der Projektbericht „*Hygienische Bewertung dezentraler Trinkwassererwärmer großer Appartementanlagen hinsichtlich mikrobiologischer Verunreinigungen und einer Legionellenkontamination*“ *Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Hippelein M. und Christiansen B., Zentrale Einrichtung Medizinaluntersuchungsamt und Hygiene, Projektbericht Dezember 2016*, der bereits im Jahr 2018 zur *Mitteilung des Umweltbundesamts zu Vorkommen von Legionellen in dezentralen Trinkwassererwärmungsanlagen* geführt hat, als auch gem. der öffentlichen Information des Robert-Koch-Instituts im epidemiologischen Bulletin 42/2021 (Tab. 1, S. 14) zeigen auf, dass z.B. bei Erwärmung von Trinkwasser mittels dezentraler Durchlauferhitzer nach den a.a.R.d.T. ein erhebliches gesundheitliches Risiko für die Nutzer besteht.

Die Untersuchungshäufigkeiten haben sich in der Praxis hingegen als ausreichend erwiesen.

- **Oder ist der Aufwand zu hoch?**

Bei der regelmäßigen Probenahme und Untersuchung handelt es sich um eine Zustandsfeststellung im Rahmen der Instandhaltung (Inspektion). Die Frage nach einem organisatorischen oder finanziellen Aufwand für die regelmäßige Überwachung der Trinkwasserqualität sollte daher mit Blick auf Infektions- und Verbraucherschutz keine übermäßige Relevanz haben.

Nein, der Aufwand ist keineswegs zu hoch.

- **Regelmäßige Information der Verbraucher (§ 45)**

- Gebäudewasserversorgungsanlagen fehlen

Die notwendige unverzügliche Information der Nutzer bei Erreichen des technischen Maßnahmenwerts, als Sofortmaßnahme zum Gesundheitsschutz, muss zwingend im § 51 wieder aufgenommen werden.

- **Sollte es eine vereinfachte Risikoabschätzung geben?**

- Was sollte vereinfacht werden?
- Für welche Fälle anwendbar?

Nein, eine vereinfachte Risikoabschätzung ist aus unserer Sicht niemals vertretbar.

Die Nichteinhaltung des technischen Maßnahmenwertes für *Legionellen* ist ein Hinweis auf technische oder organisatorische Unzulänglichkeiten in der Trinkwasser-Installation. Zur Abklärung der Ursache für diese Nichteinhaltung muss eine Ortsbesichtigung durchgeführt und von Sachverständigen überprüft werden,

welche Gefährdung für die Nutzer des Trinkwassers aus dieser Installation besteht. Die Risikoabschätzung ist ein Instrument zur Abwehr von Gesundheitsgefährdungen. Insbesondere ist durch Sachverständige zu überprüfen, ob mindestens die a.a.R.d.T. eingehalten sind. Auch bei niedrigeren Konzentrationen von Legionellen kann eine mögliche Infektion nicht ausgeschlossen werden. (Quelle: *Begründung zum Referentenentwurf der Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung* (Bearbeitungsstand: 24.07.09))

Auch bei offensichtlichen Unzulänglichkeiten (z.B. Leerstand, Ausfall der Zirkulationspumpe) können in einer Trinkwasserinstallation weitere Mängel bestehen, die eine Gesundheitsgefährdung besorgen lassen. Offensichtliche Mängel müssen nicht zwangsläufig die kausale oder alleinige Ursache für eine Kontamination mit Legionellen sein.

- **Ist die Qualität der derzeitigen Risikoabschätzungen ausreichend?**

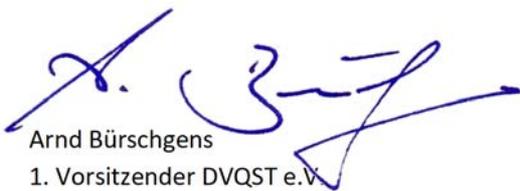
- o Vorschläge zur Verbesserung der Qualität

Nein, ein großer Teil der vorgelegten Risikoabschätzungen entspricht nicht dem grundlegenden Schutzziel der TrinkwV, die Qualität vieler Risikoabschätzungen ist nicht ausreichend.

Die Qualität kann abgesichert werden, wenn die konkreten Vorgaben an Risikoabschätzungen umgesetzt werden. Insbesondere die VDI-Richtlinie 6023 Blatt 2 etabliert bereits seit 2018 bewährte, praxisorientierte Vorgaben, um die Qualität von Risikoabschätzungen (Gefährdungsanalysen) im Markt sicherzustellen.

Der DVQST e.V. und der b.v.s. e.V. bitten darum, die vorgetragenen Punkte unserer gemeinsamen Stellungnahme, die alle auf langjähriger Erfahrung in der technisch-hygienischen Bewertung und Überwachung von Trinkwasserinstallationen basieren, bei der weiteren Vorgehensweise zu beachten und zu berücksichtigen.

Für einen fachlichen Austausch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

A blue ink signature of Arnd Bürschgens, consisting of a stylized 'A' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

Arnd Bürschgens  
1. Vorsitzender DVQST e.V.

A blue ink signature of Ralf Masuch, featuring a large, sweeping 'M' and 'S' followed by a horizontal line.

Ralf Masuch  
Bundesfachbereichsleitung TGA - b.v.s. e.V.

A blue ink signature of Martin Pögel, with a large, stylized 'M' and 'P' followed by a horizontal line.

Martin Pögel  
2. Vorsitzender DVQST e.V.